

20.04.2021	BV Barmen	Entscheidung	
Sitzung am	Gremium		Beschlussqualität
		DrucksNr.:	VO/0437/21 öffentlich
Beschlussvorlage BV		Datum:	25.03.2021
		Fax (0202) E-Mail	maximilian.nett@stadt.wuppertal.de
		Telefon (0202)	+49 202 563 7783
		Bearbeiter/in	Maximilian Nett
		Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
		Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Aufgrund eines Bürgerantrages gemäß § 24 GO NRW wird beantragt, dass ein Durchfahrverbot für Nichtanlieger im Böhler Weg vorgenommen werden soll.

Der Böhler Weg liegt in einer Tempo 30 Zone und ist über die Oberbergische, Remscheider Straße und Bendahler Straße an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Aufgrund des

schlechten baulichen Zustandes ist die Straße für Fahrzeuge über 12t gesperrt. Vom Böhler Weg aus werden mehrere Wohnstraßen und einige Gewerbebetriebe erschlossen.

Die Straße Böhler Weg ist mit dem Verkehrszeichen (VZ) 250 + Zusatzzeichen (ZZ) "nur Radverkehr und Anliegerverkehr" freigegeben. Mit dieser Beschilderung soll der Durchgangsverkehr unterbunden werden. Im Laufe der Zeit wurde der Anliegerbegriff durch die Rechtsprechung immer weiter ausgedehnt, sodass die Kreispolizeibehörde die Überwachung des Anliegerbegriffs ablehnt. Aus diesem Grund wird seitens der Stadt Wuppertal auf eine Anordnung dieser Beschilderung inzwischen verzichtet. Vorhandene Beschilderungen werden jedoch nicht abgebaut.

Neben den Kontrollen ist auch eine Sperrung durch physikalischen Sperren wie z.B. Poller oder Pfosten gewünscht. Die Sperrung einer öffentlich gewidmeten Straße ist nicht möglich. Die Breite der Straße reicht für eine Wendemöglichkeit nicht aus. Ebenfalls würden starke Einschränkungen der Rettungswege der Feuerwehr entstehen.

Der Teilbereich (Walddurchfahrt Richtung Bendahler Straße) des Böhler Weges ist ein intaktes Waldgebiet, welches sich in einer Umweltzone befindet. Durch das VZ 270.1 (Beginn der Verkehrsverbotszone) mit dem ZZ 1031-51 (Grüne Plakette frei) ist ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge mit roter und gelber Plakette geregelt und trägt somit zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in diesem Bereich bei. Neben der Verkehrsverbotszone befindet sich ebenfalls im Teilbereich ein VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit ZZ 1042-52 (Sa, So und an Feiertagen), welches den Verkehr am Wochenende und Feiertagen verbietet. Durch die vorzeitige Beendigung der Bauarbeiten des Lichtscheider Kreisels, ist davon auszugehen, dass der Böhler Weg nicht mehr als Abkürzungstrecke in Betracht kommt.

Lt. Mitteilung der Kreispolizeibehörde liegen für die letzten 5 Jahre im Teilbereich keine meldepflichtigen Verkehrsunfälle (auch mit Tieren) vor.

Aus den oben genannten Gründen, schlägt die Verwaltung deshalb vor, den Bürgerantrag abzulehnen.